

Landgericht Hamburg

Urteil

23 0 187/85

Geschäfts-Nr.:

Bitte bei allen Schreiben angebent

Verkündet

30. Desember 1985

all Urkundsbeamter

Im Namen des Volkes

In der Seebe

der Firma Miltitrade 3.7., einer Gesellschei mit beschrünkter Haftung mech dem Rocht des Stagtes Milland, vertreten durch dem Geschäf führer,

Postbus 5113, 1410 AC Hearden, Hisderlands, Antregastellerin,

Prosedbevollmichtigte: Rechtsameilte Dr. Hams-Dietrich Proyer pp., 2000 Hamburg 36, g e g e h

> die Firma COREC In- und Expert Gabil, vertreten durch den Geschilftsführer Geser José Bus de Carvalho, Hower Wall 25, 2000 Hemburg 36,

> > intregagagnerin,

Prezesbevellmächtigte: Rechtsamwälte

Dr. Nex Schersberg pp., 2000 Hamburg 36,

erkennt das Lendgericht Hemburg, Kemmer 5 für Hendelssechen, muf die mindliche Verbendlung

vom 10. Desember 1985,

Germany Page 1 of 8

durch

durch

- Vorsitzender Richter am Landgericht Hadenfele
- 2. Handelsrichter Schultz,
- 3. Handelsrichter Siebke

für Recht:

Der Antrag, den Berufungsschiedsspruch des Schiedsgerichts der Nederlandse Vereiniging voor de Koffiehandel in Amsterdam vom 31. Dezemt 1984 für vollstreckbar zu erklären, wird zurückstwiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten o Verfahrens.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistuder Antragsgegnerin in Höhe von DM 6.000,-- vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Mit der Behauptung, die Antragsgegnerin habe von ihr Kaffee gekauft, nahm die Antragsstellerin die Antragsgegner vor dem Schiedsgericht der Nederlandse Verefniging voor de Koffiehandel in Amsterdam auf Schadensersatz in Anspruch. Das erstinstanzliche Schiedsgericht wies die Klage ab, das Berufun gericht gab ihr statt. Es stellte sich auf den Standpunkt, die Antragsgegnerin müsse sich das Handeln der Firma Hertling, die auf Käuferseite aufgetreten war, nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht zurechnen lassen. Das Berufungsschiedsgericht Germany

Page 2 of 8mtete

amtete mit fünf Schiedsrichtern, mit Ausnahme des Obmennes han delte es sich um Mitglieder der genannten Vereinigung. Die Antr stellerin ist ebenfalls Mitglied der Vereinigung, nicht jedoch die Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin beantragt,

den Schiedsspruch in der Berufungsinstanz des Schiedsgerichts der Nederlandse Vereiniging voor de Koffiehandel in Amsterdam vom 31. Dezember 19 für vollstreckbar zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie wendet u.a. ein, wegen der Besetzung des Oberschigerichts beruhe dessen Schiedsspruch auf einem unzulässigen Ve: fahren.

Ergänzend wird auf die gewechselten Schriftsätze gemäß Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist nicht gerechtfertigt.

Die Frage, ob der Berufungsschiedsspruch anzuerkennen ist, beurteilt sich nicht nach dem UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, weil die Schriftform gemäß Artikel 2 des Übereinkommens nicht gewahrt ist.

Eine schriftliche Vollmacht zum Abschluß des Schiedsabrede hat die Antragsgegnerin der Firma Hertling nicht erteilt Ob das zur Wahrung der Form des Artikel 2 erforderlich gewesen wäre (vgl. dazu die Ausführungen von Walter, RIGermany701),

kann

Consideration Committee to the constitution of the constitution of

kunn deninstehen, denn jedenfalls kann von einer von der Antre eignerin unterzeichneten Schiedsabrede dann nicht gesprochen werden, wenn die Antragsgegnerin allenfalls nach den Grundsät der Anscheinsvollmacht für den Vertreter haftet. In solchen Fällen handelt die Partei der Schiedsabrede nicht mehr, wie e einer Unterzeichnung erfordert, vielmehr wird ihr nur ein Unt lassen zugerechnet, nämlich deß sie nicht eingeschritten sei gegen ein Handeln des "Vertreters", welches sie hätte erkenne und verhindern können.

Ist aber die Schriftform gemäß Artikel 2 des Überein kommens nicht eingehalten, so ist das Übereinkommen nicht anw bar (OLG Düsseldorf in AWD 1972/478, Schlosser, Das Recht der internationalen privaten Schiedsbarkeit Rz. 124, Habscheid KT 1973/236, 237, Mezger NJW 1962/282, Schwab, Schiedsgerichtsbakeit, Seite 346, 347).

Ist denach eine Anerkennung nach dem genannten Übere kommen nicht möglich, so schließt das eine Anerkennung nach de Bestimmungen der ZPO nicht aus, wie Artikel 7 des Übereinkomm besagt. Einer Anerkennung nach den Bestimmungen der ZPO steht sedoch entgegen, daß nach § 1044 Abs. 1 Ziffer 2 eine Anerken nung nicht in Betracht kommt, wenn der Schiedsspruch gegen di öffentliche Ordnung verstößt. Ein solcher Verstoß ist im vorl genden Fall gegeben:

Jedes Schiedsgericht muß, da es Rechtsprechung ausüb die Gewähr dafür bieten, daß es unabhängig und überparteilich ist. Diesem Anspruch genügt ein Verbandsschiedsgericht, also auch das Schiedsgericht der Nederlandse Vereiniging voor de Koffiehandel nicht, wenn es überwiegend (OLG Karlsruhe NJW 19

Page 4 of 8 1036)

1036) oder ausschließlich mit Verbandsmitgliedern besetzt in einem Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und einem Nichtmitglied des Verbandes entscheiden soll. Die Kammer schließt sich insoweit – auch in der Begründung – den Auffassungen des Bundes gerichtshofes (BGH 51/255) und des Schweizerischen Bundesgerich (BJW 1955/519, ferner z.B. BGE 97 I 490) an und folgt nicht der gegenteiligen Meinung des OLG Hamburg in MDR 1975/409 mit zustimender Anmerkung von Bettermann).

Eine Schiedsabrede, die die Entscheidung durch ein Ver bandsschiedsgericht in einem Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und einem Nichtmitglied vorsieht, verstößt nicht mur gege zwingendes Recht (BGH a.a.Q.), sondern überdies gegen den ordre public (Schweizerisches Bundesgericht a.a.Q.), denn die Grundsätze der Gleichberechtigung der Parteien bei der Bestellung des Schiedsgerichts - Prinzip der Waffengleichheit - und der Unbefangenheit des Schiedsgerichts gegenüber beiden Parteien gehören zu den elementaren Grundsätzen des Schiedsgerichtsrech

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 91,

709 ZPO.

多一种 一种 一

Hadenfeldt

Samults

Siebke



Urkundsbeam GOCHELS

Landgericht Hamburg Kammer für Handelssachen

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebaude, 2000 Hamburg 2 Postanachrift: Postlach 30 01 21, 2000 Hamburg 36 Geschäftsteit montags bis freitags von 9 bis 13 Uhr Fernsprecher (040) * 34 97-1 (Vermittlung) Behördennetz 9.43

Geschafts-Nr. (bei allen Schreiben angeben)	thr Zeichen	Zimmer d Geech Stelle	Fernepr.(Durchw.)	Detum
23 0 147/85		742	*34 97 - 2680	10. Dez. 198

egrasechtsstreit

Firma Teck Hock & Co. (PTE) Ltd.,

Kläger_{x x}

Prozeßbevollmächtigte(x): Rechtsanwalte Segelken Suchopar, 2000 Hamburg 13.

gegen

Firma Cobec Im- und aport GmbH.

Antragsgegnerin.

Antragateller

Beklagte

ProzeBbevollmachtigte(x): Rechtsanwalt e Scherzberg & Undritz, 2000 Hamburg 36,

beschließt das Dandgericht Hamburg, Kammer 3 für Handelssachen, durch

d. Vorsitzendern) Richter . am Landgericht

und du Handelsrichter

Hadenfeldt als Vorsitzender Schultz und Siebke:

Die Entscheidung über den Antrag vom 15. August 1985 wird ausgesetzt, bis über die von der Antragsgegnerin in den Niederlanden erhobene Nichtigkeitsklage entschieden ist.

Der Antrag, die Antragsgegnerin zu verpflichten, Sicherheit zu leisten, wird zurückgewiesen.

> Germany Page 6 of 8

> > Gründe:

Gründe:

Die Entscheidung zu I. der Beschlußformel entspricht dem übereinstimmenden Antrag beider Parteien.

Der darüber hinaus von der Antragstellerin gestellte Antrag, die Antragsgegnerin zur Sicherheitsleistung zu verpflichten, ist unbegründet.

Eine solche Möglichkeit sieht nur das DN-Ubereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung aus andischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 in seinem Artikel 6 vor, das jedoc nicht anwendbar ist, weil die Schriftform gemäß Artikel 2 nicht gewahrt ist.

Eine schriftliche Vollmacht zum Abschluß der Schiedsabrede hatte die Antragsgeberin der Firma Hertling nicht erteilt. Ob das zur Wahrung der Form des Artikel 2 erforderlich gewesen ware (vil. dazu die Ausführungen von Walter, RIW 1982/701), dann duhinstehen, denn jedenfalls kann von einer von der Antragsgegnerin unterzeichneten Schiedsabrede dann nicht die Rede sein, wenn sie allenfalls nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht für den Vertreter haftet. In solchen Fällen handelt die Partei der Schiedsabrede nicht mehr, wie es eine Unterzeichnung erfordert, vielmehr wird ihr nur ein Unterlassen zugerechnet, nämlich daß sie nicht eingeschritte sei gegen ein Handeln des "Vertreters", welches sie hätte erkennen und verhindern können.

lst aber die Schriftform nach Artikel 2 des Übereinkommens nicht gewahrt, so ist das Übereinkommen und mithin auch dessen Artikel 6, auf den die Antragstellerin ihren Antrag stützt, nicht anwendbar (OLG Düsseldorf in AWD 1972/478, Schlosser, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit Rdz. 124, Habscheid KTS 1973/236, 237, Mezger NJW 1962/282, Schwab, Schiedsgerichtsbarkeit, 5. 346 347).

Hadenfeldt

Schultz

Siebke

le Urkundsbessuder der Cass it mile

Germany Page 8 of 8